



EINZELREGELUNGEN DER STUDIENGÄNGE §34 STUDIENGANG DATA SCIENCE (DS)

Besonderer Teil

Vom:
XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge	1
§ 34 Studiengang Data Science (DS).....	1
Zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung.....	2
Zu § 3 Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs.....	3
Zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang.....	3
Zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen.....	3
Zu § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen.....	3
Zu § 12 Prüfungsarten.....	4
Zu § 21 Master-Thesis	4
Zu § 22 Mündliche Masterprüfung	4
Zu § 23 Verteidigung der Master-Thesis	4
Studien- und Prüfungsplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Data Science	5
Inkrafttreten	6

2. Abschnitt

Einzelregelungen der Studiengänge

§ 34 Studiengang Data Science (DS)

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Data Science ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang.
- (2) Ziel des Studienganges ist eine wissenschaftlich fundierte, spezifisch grundlagenorientierte Ausbildung, die eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz im Bereich innovativer Konzepte, Technologien, IT-Infrastrukturen und Werkzeuge, die für das neue Berufsbild des „Data Scientist“ relevant sind, vermittelt. Der Theorieanteil erhält besonderes Gewicht im Curriculum, damit der Promotionsbefähigung Rechnung getragen wird.
- (3) Durch eine enge Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis orientiert sich das Studium in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht an den aktuellen Erkenntnissen des Fachgebiets.
- (4) Der Studiengang basiert auf dem Prinzip des „Blended Learning“.

Zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**Abs. 3 Modulübersicht**

Wahlpflichtmodule sind aus dem separaten Wahlpflichtmodulkatalog des Studienganges zu wählen.

Modul-Nr.	Modulname	ECTS
Semester 1	4 Module	
10100	Programming for Data Science	6
10200	Mathematical Foundations	6
10300	Data Mining	6
10400	Business Intelligence & Warehouses	6
Semester 2	4 Module	
20100	Wahlpflichtmodul 1	6
20200	Wahlpflichtmodul 2	6
20300	Wahlpflichtmodul 3	6
20400	Research & Practice Project 1	6
Semester 3	2 Module	
30100	Wahlpflichtmodul 4	6
30200	Research & Practice Project 2	6
Semester 4	1 Modul	
40100	Master-Thesis	30
Summe		90

Zu § 3 Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs**Abs. 1**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 12 ff.) und der Master-Thesis (§ 21).

Zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang**Abs. 2**

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen (Lehrveranstaltungen) bzw. Teilmorden ist in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die festgelegten Module mit einem Lernumfang von 90 ECTS-Punkten bestanden sind.

Zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt und vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn eines Moduls (Lehrveranstaltung) bekannt gegeben.

Zu § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**Abs. 3**

Die ggf. vorausgesetzten Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung sind in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sowie auch im Modulhandbuch bestimmt. Darüber hinaus wird das Thema der Master-Thesis frühestens nach Abschluss aller Modul- bzw. Modulteilprüfungen bis einschließlich zum ersten Studiensemesters ausgegeben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen einer Prüfungsleistung der Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung zustimmen.

Zu § 12 Prüfungsarten

Abs. 1

Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird in der Tabelle „Studiengangs- und Prüfungsplan“ festgelegt.

Zu § 21 Master-Thesis

Abs. 1

Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester ausgegeben. Bei Erfüllung aller festgelegten Zulassungsvoraussetzungen (besonderer Teil zu § 11, Abs. 3) kann die Ausgabe auch früher erfolgen.

Abs. 5

Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

Zu § 22 Mündliche Masterprüfung

Im Studiengang Data Science findet keine mündliche Masterprüfung statt.

Zu § 23 Verteidigung der Master-Thesis

Im Studiengang Data Science findet keine Verteidigung der Master-Thesis statt.

Zu § 26 Mastergrad und Urkunde

Abs. 1

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Data Science den Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.). Dem Titel wird die Bezeichnung „Data Science“ hinzugefügt.



Studien- und Prüfungsplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Data Science

Semester	Modulnummer (entspr. Modul- handbuch)	Modulbezeichnung	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet	Prüfungs- nummer	ECTS-Punkte
1	10100	Programming for Data Science	Ha (6)		10210	6
	10200	Mathematical Foundations for Data Science	K90 (6)		10310	6
	10300	Data Mining	(K60 + Pj) (4+2)		10410	6
	10400	Business Intelligence & Warehouses	(K60 + Pj) (4+2)		10510	6
2	20100	Wahlpflichtmodul 1	X(6)		20110	6
	20200	Wahlpflichtmodul 2	X(6)		20210	6
	20300	Wahlpflichtmodul 3	X(6)		20310	6
	20400	Research & Practice Project 1		Pr	20410	6
3	30100	Wahlpflichtmodul 4	X(6)		30110	6
	30200	Research & Practice Project 2		Pr	30120	6
4	40100	Master-Thesis	Ma (30)		40110	30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den xx.xx.xxxx

Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin